

IV ZR 297/58

Verkündet

am 19. Juni 1959

Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2544 055

2
67

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Klara P [REDACTED] in A [REDACTED], L [REDACTED] G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED], Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], Dr. [REDACTED],
in Karlsruhe -

g e g e n

den Freistaat B a y e r n,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Juni 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Dr. v. Werner, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
9. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts München vom 11. Juli 1958 wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten
der Revision. Die Entscheidung ergeht frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

67

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin ist am ■. ■. 1900 in B ■ in Polen geboren. Etwa seit dem Jahre 1936 betrieb er einen Tabakhandel in S ■ in Ostgalizien. Mit der Einbürgerungsurkunde vom 19. Juli 1940 wurde ihm und der Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Im November 1940 wurde ihm in Su ■, Kreis Sa ■, von der Treuhandstelle Ost die Verwaltung von drei Geschäften übertragen. Außerdem unterhielt er dort ein Milchgeschäft und einen kleinen Tabakhandel. Später beteiligte er sich noch an einem Unternehmen in Wien.

Im Juli 1944 wurde der Ehemann der Klägerin während eines Kuraufenthalts in Baden bei Wien verhaftet und in das Gefängnis nach B ■ verbracht. Dort blieb er bis zum Dezember 1944. Später war er in den Konzentrationslagern Buchenwald und Natzweiler, Kommando D ■. Am 7. April 1945 wurde er mit anderen Häftlingen in das Konzentrationslager Dachau verbracht. Weitere Nachrichten über ihn fehlen. Durch Beschluß des Amtsgerichts Bayreuth vom 23. Juli 1953 ist der Ehemann der Klägerin für tot erklärt worden; als Zeitpunkt des Todes ist nach Art. 2 § 2 Abs. 3 VerschÄndG der 31. Dezember 1945 festgestellt worden.

Die Klägerin hat nach einem vom Amtsgericht Bayreuth erteilten Erbschein ihren Ehemann zur Hälfte beerbt. Sie ist im August 1946 aus Polen ausgesiedelt worden und wohnt seitdem in Bayern.

Sie beantragt als Miterbin ihres Ehemannes Entschädigung wegen Schadens an Freiheit, an Eigentum und Vermögen und im beruflichen Fortkommen sowie wegen Schadens an einer Versicherung außerhalb der Sozialversicherung. Die Entschädigungsbehörde hat die Anträge abgelehnt.

- 3 -

Die Klägerin hat Klage erhoben und im ersten Rechtszug zuletzt beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr als Entschädigung zu zahlen

1. wegen Schadens im beruflichen Fortkommen eine monatliche Rente von 400,- DM seit dem 1. November 1953 sowie einen Betrag von 4.800,- DM,
2. wegen Schadens in unselbständiger Tätigkeit 2.400,- DM,
3. wegen Schadens an Eigentum und Vermögen 5.000,- DM,
4. wegen Schadens an Freiheit 1.500,- DM,
5. wegen Versicherungsschadens außerhalb der Sozialversicherung 10.000,- DM.

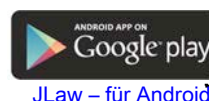
Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klaganträge zu 1 - 4 abgewiesen; das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen ist, hat die Klägerin zunächst ihre im ersten Rechtszug gestellten Anträge, soweit über diese bereits erkannt worden ist, in vollem Umfang weiter verfolgt. Später hat sie die Revision wegen der Klaganträge zu 1 - 3 zurückgenommen. Die Klägerin will mit dem Rechtsmittel noch die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung einer Entschädigung wegen Schadens an Freiheit in Höhe von 1.500,- DM erreichen, und zwar hat sie im Revisionsrechtszug vorsorglich die Verurteilung zur Zahlung dieses Betrages an sich und ihre Miterben verlangt.

Das beklagte Land beantragt,
die Revision zurückzuweisen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

1. Da die Klägerin nicht die alleinige Erbin ihres Ehemannes, sondern nur zur Hälfte an dessen Nachlaß als Erbin beteiligt ist, stehen Entschädigungsansprüche, die in der Person ihres Ehemanns entstanden sind, nicht ihr, sondern der Erbengemeinschaft zu. Das ist auch der Fall, wenn die Miterben oder ein Teil von ihnen zu denjenigen Personen gehören sollten, die von der Erbfolge in den betreffenden Anspruch nach den besonderen Vorschriften des Entschädigungsrechts ausgeschlossen sind, solange die Erbengemeinschaft den Anspruch nicht nach der sich aus § 13 Abs. 3 BEG ergebenden Regel auf die berechtigten Erben übertragen hat (Urteil des Senats vom 20. März 1957 - IV ZR 54/57 -, RzW 1957, 194). Es ist nicht vorggetragen worden und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, daß eine Übertragung des Entschädigungsanspruchs wegen Schadens an Freiheit von der Erbengemeinschaft an die Klägerin erfolgt sei. Ersichtlich liegen in der Person der anderen Erben auch nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BEG vor, die dazu führen würden, daß sich der Entschädigungsanspruch um den Anteil der unredlichen Miterben verringert (Urteil vom 24. September 1958 - IV ZR 111/58 -, RzW 1959, 123). Es ist ferner nichts dafür hervorgetreten, daß die unbekannten Miterben der Klägerin ebenfalls verstorben und von der Klägerin beerbt worden sind. Die Klägerin kann deshalb entsprechend dem Grundsatz des § 2039 BGB nur Leistung an alle Erben fordern.

Einen Antrag auf Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung nicht an sie allein, sondern an sie und ihre Miterben hat sie erstmals im Revisionsrechtszug gestellt. Darin liegt eine Klagänderung, die in dieser Instanz im allgemeinen unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der §§ 264, 268 ZPO, hier in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG,

vorliegen, nicht statthaft ist: Die Rechtsprechung hat zwar von dem Verbot der Klagänderung in der Revisionsinstanz Ausnahmen zugelassen, so bei Anpassung der Anträge an die Rechtslage, die durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners eingetreten ist (BGH LM KO § 146 Nr. 5), oder dann, wenn der neue Antrag eine sachliche Einschränkung des früheren darstellt (BGH WM 1957, 1335, 1338), ferner dann, wenn der eingeklagte Anspruch, während der Rechtsstreit vor dem Berufungsgericht anhängig gewesen ist, abgetreten worden und der Antrag erst im Revisionsrechtszug auf Verurteilung zur Leistung an den Abtretungsempfänger umgestellt worden ist, weil darin nur eine Modifikation des früheren Antrages liege (BGHZ 26, 31, 38). Anders liegt es jedoch, wenn von Anfang an auf Leistung an die Erbengemeinschaft hätte geklagt werden müssen. Es ist daher rechtlich bedenklich, die von der Klägerin hilfsweise vorgenommene Änderung ihres Klagantrages zuzulassen und nicht ausschließlich ihren ursprünglichen, auf Leistung an sie selbst gerichteten und schon deshalb unbegründeten Antrag als maßgebend anzusehen. Abschließend braucht dazu jedoch nicht Stellung genommen zu werden, denn die Klage ist auch deshalb unbegründet, weil das beklagte Land für einen in der Person des Ehemannes der Klägerin entstandenen Anspruch wegen Schadens an Freiheit nicht passiv legitimiert ist.

2. § 185 Abs. 3 BEG ist nicht anwendbar, weil diese Vorschrift sich nur auf Ansprüche bezieht, die Hinterbliebenen als solchen aus eigenem Recht zustehen (Urteile vom 1. Dezember 1956 - IV ZR 184/56 -, vom 3. April 1957 - IV ZR 9/57 -, RzW 1957, 274, und vom 19. Juni 1957 - IV ZR 86/57 -).

Es läßt sich, wie sich aus dem angefochtenen Urteil ergibt, nicht feststellen, daß der Ehemann der Klägerin jemals seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Bayern

gehabt hat. Sein durch Freiheitsentziehung bedingter Zwangsaufenthalt gilt nach § 4 Abs. 3 BEG nicht als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Sinne des § 4 Abs. 1 BEG. Nach dem Sinn des Gesetzes kann ein solcher Zwangsaufenthalt auch nicht als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt für die Anwendung des § 185 BEG gelten. Darauf, ob und wie lange der Ehemann der Klägerin in einem in Bayern gelegenen Konzentrationslager festgehalten worden ist, kommt es also nicht an. Auf Grund der Todeserklärung wird allerdings vermutet, daß der Ehemann der Klägerin über den Zeitpunkt des Zusammenbruchs der nationalsozialistischen Herrschaft hinaus bis zum Ende des Jahres 1945 gelobt habe; die Vorschriften des § 180 BEG sind demgegenüber unanwendbar (Urteile vom 22. Oktober 1958 - IV ZR 134/58 -, RzW 1959, 42, vom 5. Dezember 1958 - IV ZR 179/58 -, RzW 1959, 138, und vom 21. Januar 1959 - IV ZR 218/58 -, RzW 1959, 239). Über den Aufenthalt des Ehemannes der Klägerin nach einer etwaigen Befreiung aus der Haft ist nichts ermittelt. Das Berufungsgericht hält es für möglich, daß er versuchte, sich in seine Heimat zu begeben. Bei dieser Sachlage ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß der Verstorbene in Bayern seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht genommen habe.

Da mithin keine der in § 185 Abs. 2, 3 und 4 BEG vorgesehenen Zuständigkeiten gegeben ist, sind Entschädigungsansprüche, die in der Person des Ehemannes der Klägerin entstanden sind, nach § 185 Abs. 5 Nr. 1 BEG gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten.

Daran wird nichts dadurch geändert, daß für Entschädigungsansprüche, die die Klägerin aus eigenem Recht geltend macht, das in diesem Rechtsstreit beklagte Land passiv legitimiert sein kann; denn die Klägerin ist nicht

Alleinerbin (Urteil vom 5. Dezember 1958 - IV ZR 168/58 -, RzW 1959, 161). Hinzu kommt, daß entsprechend einem in § 232 Abs. 1 Satz 2 BEG zum Ausdruck gekommenen Grundsatz Ansprüche, die mangels einer anderen örtlichen Zuständigkeit nach § 185 Abs. 5 BEG gegen das Land Nordrhein-Westfalen oder das Land Rheinland-Pfalz zu richten sind, stets nur gegenüber den genannten beiden Ländern geltend gemacht werden können, weil sie nach einheitlichen Grundsätzen behandelt werden müssen (Begr. zu § 106 ROG BT-Drucks. 1953 Nr. 1949, 205).

3. Die gegen das beklagte Land gerichtete Klage ist infolgedessen in jedem Falle unbegründet, ohne daß noch darauf eingegangen zu werden braucht, ob die sonstigen Voraussetzungen für einen in der Person des Ehemannes der Klägerin entstandenen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit gegeben sind, insbesondere ob der Ehemann der Klägerin Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG gewesen sein kann (§ 150 Abs. 1 BEG).

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BEG, §§ 97 Abs. 1, 515 Abs. 3 Satz 1, 566 ZPO.

Ascher v. Werner Wüstenberg

Maaß Dr. Loewenheim